

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

24. JUNI 1969

Gesetz: ZPO § 551 Nr. 7, §§ 559, 561, 564, 565 Abs. 1;
BGB § 138 Abs. 1, § 343 Abs. 1

Leitsatz:

Läßt der Tenor eines Berufungsurteils selbst unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe nicht zweifelsfrei erkennen, inwieweit das Berufungsgericht über die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche entschieden hat, so führt dieser Mangel, der von Amts wegen zu beachten ist, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens (wie BGHZ 5, 240).

Aktenzeichen: 1 AZR 261/68

Urteil des BAG vom 24. Juni 1969 IAG Düsseldorf



1 AZR 261/68

6 Sa 828/65 Düsseldorf

Verkündet am
24. Juni 1969

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Hümme für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1967 - 6 Sa 828/65 - mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Januar 1959 Leiter der in S bestehenden Filiale des S Reisebüros in M , welches damals einer Kommanditgesellschaft gehörte, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte war. Die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Kommanditgesellschaft waren in einem vom 19. Juni 1959 datierten und von den Parteien dieses Rechtsstreits persönlich unterzeichneten Hauptvertrag geregelt. Diesem Hauptvertrag waren gemäß § 2 Richtlinien beigelegt. Als Entgelt für die Dienstleistungen des Klägers war ein übertarifliches Monatsgehalt von 700,- DM netto (Einstufung nach Gehaltstarifvertrag in Beschäftigungsgruppe VIII Stufe 1) vorgesehen, ferner eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % des Nettoverdienstes der Filiale. § 10 des Hauptvertrages hat folgenden Wortlaut:

"Für alle in diesem Vertrag festgelegten Punkte wird - mit Ausnahme von § 2 - eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,- DM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festgelegt.
Für § 2 - Verstöße gegen die Richtlinien - soll gelten, daß hier im Falle eines Verstoßes erst eine schriftliche Verwarnung erteilt werden muß, danach wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,- DM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung vereinbart."

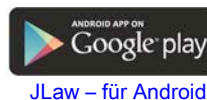
Im Laufe des Jahres 1960 ergaben sich Differenzen zwischen den Parteien; der Beklagte war mit dem Kläger nicht mehr recht zufrieden. Es kam am 26. Juli 1960 zu einer plötzlichen Revision der von dem Kläger geleiteten Filiale. Im Anschluß daran wurde der Kläger noch am selben Tage beurlaubt. Mit Schreiben vom 2. August 1960 wurde er dann mit der Begründung fristlos entlassen, er habe in erheblichem Umfange gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen, insbesondere gegen die gemäß § 2 des Vertrages als dessen Bestandteil geltenden Richtlinien. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, daß die Konventionalstrafe gemäß § 10 des Vertrages verwirkt sei.

Der Kläger hat daraufhin Kündigungsschutzklage erhoben, mit der er zugleich die Zahlung von 499,80 DM Urlaubsabgeltung gefordert hat. Nachdem das Arbeitsgericht diese Klage mit Teilurteil vom 9. November 1961 abgewiesen hatte, ist in der Beru-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fungsinstanz insoweit ein Vergleich des Inhalts geschlossen worden, daß die Parteien sich auf eine einverständliche Lösung ihrer arbeitsvertraglichen Beziehungen zum 1. August 1960 geeinigt haben und der Beklagte dem Kläger eine Urlaubsentschädigung im Betrag von 854,- DM netto zugesagt hat; diese sollte bei der Widerklage berücksichtigt werden, die der Beklagte inzwischen erhoben hatte.

Mit der Widerklage, über die allein jetzt noch zu befinden ist, hat der Beklagte zunächst die Zahlung eines Betrages von 6.905,60 DM gefordert, diesen Betrag später um 1.088,- DM und schließlich auf insgesamt 8.313,60 DM nebst Prozeßzinsen erhöht. Nach dem Teilurteil vom 9. November 1961 hat er die Widerklageforderung weiter auf 9.212,60 DM erhöht, jedoch nunmehr ohne Zinsen. Dazu hat der Beklagte behauptet, die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche seien von der früheren Arbeitgeberin des Klägers, der Kommanditgesellschaft, an ihn abgetreten worden, was der Kläger nicht bestritten hat.

Der Beklagte hat beantragt, den Kläger zu verurteilen, an ihn 9.212,60 DM zu zahlen. Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten und die Vorwürfe des Beklagten bestritten. Das Arbeitsgericht hat mit Schlußurteil vom 12. Oktober 1965 den Kläger auf die Widerklage verurteilt, an den Beklagten 4.297,- DM zu zahlen; im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung, der Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Widerklage in Höhe von 4.191,20 DM abzuweisen und die Anschlußberufung zurückzuweisen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und mit der Anschlußberufung beantragt, den Kläger zu verurteilen, weitere 4.915,60 DM nebst 4 % Zinsen von 9.212,60 DM seit Klagezustellung an ihn zu zahlen. Das Beruungsgericht hat wie folgt erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts S vom 12. Oktober 1965 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger verurteilt worden ist, an den Beklagten 2.140,80 DM zu zahlen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für dieses Teilurteil auf 7.603,60 DM festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.



- 4 -

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger hat beantragt,

unter Abänderung des Teilurteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1967 sowie des Urteils des Arbeitsgerichts in S vom 12. Oktober 1965 die Widerklage auch bezüglich des Betrages von 2.140,80 DM abzuweisen.

Weiter hat er um Zurückweisung der Revision des Beklagten gebeten. Der Beklagte hat beantragt,

1. das angefochtene Teilurteil vom 16. Oktober 1967 aufzuheben und den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten über die bereits zuerkannten 2.140,80 DM hinaus weitere 6.450,20 DM nebst 4 % Zinsen von 8.591,- DM seit Klagezustellung zu zahlen,
2. hilfsweise, das Teilurteil vom 16. Oktober 1967 im angefochtenen Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf zurückzuverweisen.

Außerdem hat er den Antrag auf Zurückweisung der Revision des Klägers gestellt.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Statthaftigkeit der Revision des Klägers ergibt sich aus der von dem Landesarbeitsgericht ausgesprochenen Zulassung der Revision. Auch die von dem Beklagten eingelegte Revision ist statthaft, obwohl sich aus dem Wortlaut des Urteilstenors der angefochtenen Entscheidung nicht ergibt, daß das Landesarbeitsgericht zuungunsten des Beklagten entschieden hat. Der Beklagte ist aber durch die Entscheidung gleichfalls beschwert. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß das angefochtene Urteil über einen Teil der von dem Beklagten geltend gemachten Ansprüche entschieden hat, indem es insoweit die Widerklage abgewiesen hat. Das steht zwar im Widerspruch zum Urteilstenor. Die durch diesen Widerspruch zwischen Urteilstenor und Entscheidungsgründen für den Beklagten entstandene Rechtsunsicherheit kann jedoch nur beseitigt werden, wenn es dem Beklagten möglich ist, die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ebenfalls mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Da insoweit eine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschwer des Beklagten gegeben ist, ist die von ihm eingelegte Revision zulässig.

2. In der Sache selbst müssen die Revisionen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen eines Verfahrensmangels und gemäß § 564 Abs. 2 ZPO auch zur Aufhebung des Berufungsverfahrens führen; denn der Urteilsspruch läßt auch unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe nicht zweifelsfrei erkennen, inwieweit das Landesarbeitsgericht über die von dem Beklagten erhobene Widerklage entschieden hat. Dieser Mangel ist zu beachten, ohne daß er von einer Partei gerügt zu werden braucht (BGHZ 5, 240).

Nach dem Urteilsspruch ist der Kläger verurteilt worden, an den Beklagten 2.140,80 DM zu zahlen. Ferner ist der Streitwert im Urteilstenor auf 7.603,60 DM festgesetzt worden. Eine Teilabweisung der Widerklage ist nicht erfolgt. Auch ist aus dem Tenor nicht ersichtlich, daß über 2.140,80 DM hinaus über die Berufung und Anschlußberufung entschieden worden ist. Da der festgesetzte Streitwert im Teilurteil sich mit dem Betrag decken muß, über den entschieden worden ist (BAG AP Nr. 25 zu § 64 ArbGG 1953 mit Nachweisen), liegt ein Widerspruch im Urteilstenor vor, weil nicht zu erkennen ist, ob das Landesarbeitsgericht über 2.140,80 DM oder über 7.603,60 DM entscheiden wollte und entschieden hat.

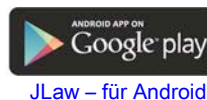
Dieser Widerspruch ist auch nicht unter Zuhilfenahme der Entscheidungsgründe aufzuklären. Das Landesarbeitsgericht ist, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Teilurteils ergibt, davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit in Höhe von 7.603,60 DM entscheidungsreif sei. Es hat ausgeführt:

"Der überwiegende Teil der zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte, welcher Ansprüche des Beklagten und Widerklägers gegen den Kläger und Widerbeklagten im Gesamtbetrage von 7.603,60 DM betrifft, ist entscheidungsreif; daher war nach § 301 ZPO ein Teilurteil zu erlassen."

(Urteilsausfertigung S. 7)

Es hat auf S. 29 u.a. ausgeführt:

"Jedoch war als Wert des Streitgegenstandes für dieses Teilurteil der Gesamtbetrag der Ansprüche des Beklagten festzusetzen, über die in diesem Teilurteil befunden ist."



- 6 -

Dagegen hat es aaO weiter gesagt:

"Über die Anschlußberufung hat die erkennende Kammer noch nicht, auch nicht teilweise, entschieden, weil sich noch nicht absehen läßt, welche weiteren Ansprüche des Beklagten gegen den Kläger sich noch herausstellen werden."

Da der Gesamtbetrag der Widerklage sich auf 9.212,60 DM beläuft, da ferner die Berufung einen Betrag von 4.191,20 DM und die Anschlußberufung einen solchen von 4.915,60 DM betraf, ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, es habe über die Anschlußberufung auch nicht teilweise entschieden, unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Senat sieht sich nicht in der Lage, in der Sache selbst - sei es auch nur teilweise - eine endgültige Entscheidung zu fällen. Abgesehen davon, daß auch das Verfahren zweiter Instanz aufzuheben war, hängen einzelne Positionen der Widerklage untrennbar miteinander zusammen. Das folgt vor allem daraus, daß der Beklagte von einem angeblichen Vertragsstrafenanspruch in Höhe von insgesamt 17.000,- nur 6.000,- DM eingeklagt hat, und zwar mit der Maßgabe, daß für jeden der im Schriftsatz vom 19. August 1965 angeführten 17 Fälle eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- DM gefordert werde, für die Fälle ab lfd. Nummer 7 jedoch nur hilfsweise, soweit die Vertragsstrafe in einem Fall mit niedrigerer lfd. Nummer nicht zugesprochen werde. Auch angesichts dieser engen Verflechtung der einzelnen Positionen der Widerklage ist es erforderlich, daß über sie eine einheitliche Entscheidung getroffen wird. Mit Rücksicht auf die dem angefochtenen Urteil anhaftenden Fehler muß diese Entscheidung vom Landesarbeitsgericht getroffen werden.

Der Senat brauchte nicht zu prüfen, ob in der verspäteten Absetzung des Urteils eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO zu sehen ist. Die widersprüchlichen Ausführungen im Tenor und in den Entscheidungsgründen lassen zwar darauf schließen, daß dem Vorderrichter bei der Absetzung des Urteils die in der Beratung festgelegte Begründung im einzelnen nicht mehr geläufig war. Diese Schlußfolgerung liegt um so näher, als sich aus dem in den Vorakten befindlichen Schreiben eines Beisitzers der erkennenden Kammer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts ergibt, daß diesem bei der Unterzeichnung des Urteils der Rechtsstreit aus dem Gedächtnis gekommen war. Eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO ist aber nicht gerügt worden. Sie kann nicht von Amts wegen berücksichtigt werden.

3. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung insbesondere zu prüfen haben, ob die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 138 Abs. 1 BGB gegen die guten Sitten verstößt. Vereinbarungen einer Vertragsstrafe für Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsvertrag sind dem Arbeitsrecht zwar nicht unbekannt. Solche Vereinbarungen sind jedoch nur dann rechtswirksam, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Sicherung der von dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich übernommenen Pflichten hat und die vereinbarte Vertragsstrafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdienst des Arbeitnehmers steht. Nach § 10 des zwischen den Parteien abgeschlossenen sog. Hauptvertrags muß der Kläger bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,- DM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zahlen. Bei Verstößen gegen die Richtlinien, die nach § 2 des Hauptvertrags Bestandteil dieses Vertrags waren, war nach vorheriger Verwarnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- DM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verwirkt. Die Richtlinien enthalten eine Arbeitsanweisung an den Kläger, die bis ins einzelne festlegt, wie er die in der von ihm geleiteten Filiale anfallenden Arbeiten auszuführen hatte. Die Höhe der Vertragsstrafe, die zum Teil ein Mehrfaches seines monatlichen Nettoarbeitsverdienstes beträgt und die Möglichkeit, daß bei der geringsten Unachtsamkeit des Klägers gegen ihm erteilte Weisungen eine Vertragsstrafe verwirkt war, könnten die Vereinbarung als sittenwidrig erscheinen lassen, weil sie einseitig zu Lasten des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers die Interessen des wirtschaftlich stärkeren Arbeitgebers wahrnimmt. Eine solche Vereinbarung verstößt möglicherweise gegen die im Arbeitsleben zwischen den Arbeitsvertragsparteien bestehenden Anstandspflichten, die bei dem Ab-



- 8 -

schluß und der Erfüllung arbeitsvertraglicher Beziehungen beachtet werden müssen (vgl. dazu RGZ 90, 181 [182]).

Ob die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Zahlung einer Vertragsstrafe sittenwidrig war, bedarf jedoch noch weiterer Feststellungen. Der Kläger erhielt nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für seine Dienstleistungen einen Nettoarbeitslohn von 700,- DM sowie eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 v.H. des Nettoverdienstes der von ihm geleiteten Filiale. In welcher Höhe eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt worden ist, bedarf aber noch der Feststellung. Erforderlich ist weiter eine Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Beklagten an der Sicherung der von ihm in den Richtlinien an den Kläger erteilten Arbeitsanweisung durch eine Vertragsstrafe mit der dem Kläger zugemuteten wirtschaftlichen Belastung und mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Dabei ist von den vereinbarten Vertragsstrafen auszugehen. Die dem Kläger gemäß § 343 Abs. 1 BGB gegebene Möglichkeit, durch Urteil die Vertragsstrafe herabsetzen zu lassen, hat hierbei zunächst außer Betracht zu bleiben.

Der ~~Beklagte~~^{Somit} hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Wendel

Dr. Rothweiler

Hümme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

